

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 12/11 B

L 29 AS 612/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 AS 319/06 (SG Potsdam)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Jobcenter Brandenburg an der Havel,
Kirchhofstraße 39 - 42, 14776 Brandenburg an der Havel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- 2 Nachdem der im Jahre 1947 geborene Kläger bereits von August 2001 bis März 2002 gemeinsam mit der Zeugin M. eine von dieser angemieteten Wohnung in Berlin bewohnt hatte, erfolgten in den Jahren 2002 und 2004 mehrere gemeinsame Umzüge. Ab 15.11.2004 bewohnten sie eine von ihr angemietete Drei-Zimmer-Wohnung. Der Beklagte bewilligte dem Kläger vom 1.10.2005 bis 31.3.2006 nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts iHv 264,80 Euro monatlich (*Bescheid vom 25.10.2005; Widerspruchsbescheid vom 3.2.2006*). Mit Bescheid vom 28.2.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.5.2006 hob er die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit ab 1.3.2006 auf. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG vom 11.7.2006, Urteil des LSG vom 27.10.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Bescheid des Beklagten vom 25.10.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3.2.2006 sei rechtmäßig, soweit dem Kläger keine höheren Leistungen bewilligt worden seien. Zur Überzeugung des Senats habe zwischen ihm und der Zeugin in dem streitigen Zeitraum von Oktober 2005 bis Februar/März 2006 eine eheähnliche Gemeinschaft bestanden. Für ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes Verhältnis spreche, dass beide seit Jahren gemeinsam wohnten und jeweils von einer Wohnung in eine neue Wohnung verzogen seien. Die Zeugin stehe für den Kläger ein, weil dieser - trotz gleich großem Zimmer - einen geringeren Mietanteil trage und sie ihm sämtliche Möbel zur Verfügung gestellt habe.
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, nach einer Entscheidung des BSG (*Urteil vom 27.1.2009 - B 14 AS 6/08 R - SozR 4-4200 § 9 Nr 6*) reiche ein bloßes Zusammenleben nicht für ein gegenseitiges Einstehen aus. Über die bloße Wohngemeinschaft hinaus müsse der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden, dh ein gemeinsames Wirtschaften müsse über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf Gemeinschaftsräumen hinausgehen. Der Entscheidung des LSG könne ein gemeinsames Wirtschaften nicht entnommen werden. Gemeinsame Einkäufe hätten nicht festgestellt werden können. Konkrete Feststellungen, die über den häufigen Wohnungswechsel hinausgingen, seien nicht getroffen worden. Auch zu einer funktionierenden Bedarfsgemeinschaft könne der Berufungsentscheidung nichts entnommen werden. Da die Zeugin M. mehrfach vor verschiedenen Gerichten bekundet habe, dass außer einem Untermietverhältnis keine Beziehungen bestünden, habe er den Beweis dafür erbracht, dass er mit ihr nicht in eheähnlicher Beziehung und auch nicht in einer funktionierenden Bedarfsgemeinschaft zusammen wohne.



II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31) oder der bei der Nachprüfung des angefochtenen Urteils die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, weil ihr keine klärungsbedürftige und -fähige Rechtsfrage zu entnehmen ist. Vielmehr setzt sich die Beschwerdebegründung in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung des Beklagten sowie des LSG auseinander. Es wird hiermit schon verkannt, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Im Übrigen genügt es zur Herausarbeitung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung nicht, lediglich die Rechtsauffassung des LSG anzugreifen, weil im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, sondern lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision zu überprüfen ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

